



**camvet.ch**

**Schweizerische Tierärztliche Vereinigung  
für Komplementär- und Alternativmedizin**

**Association Vétérinaire Suisse  
pour les Médecines Complémentaires et Alternatives**

**Finanz- und Spesenreglement der camvet.ch**

vom 7. November 2025

## **Finanz- und Spesenreglement der camvet.ch**

### **Art. 1: Zweck**

Dieses Reglement regelt die Finanzkompetenz des Vorstandes und die Entschädigungen von Einzelpersonen, die ihre Dienste der Schweizerischen Tierärztlichen Vereinigung für Komplementär- und Alternativmedizin camvet.ch zur Verfügung stellen. Die im Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

### **Art. 2: Rechtsgrundlage**

Das Finanz- und Spesenreglement stützt sich auf die Statuten der camvet.ch.

### **Art. 3: Finanzkompetenz des Vorstandes**

Der Vorstand hat die Kompetenz, über nicht budgetierte Aufwendungen bis maximal CHF 1500.00 im einzelnen Fall und bis maximal CHF 5000.00 jährlich zu verfügen.

### **Art. 4: Teilnahme an Sitzungen im Auftrag der camvet.ch**

Sitzungen im Auftrag der camvet.ch, sei es von Amtes wegen (z.B. Vorstand, Kommissionen) oder als Delegierter werden mit CHF 400.00 pro halben Tag entschädigt. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine camvet.ch-interne oder eine externe Sitzung (z.B. GST) handelt. Der Vorstand entscheidet über die Notwendigkeit der Sitzungen. Nach der Sitzung muss dem Vorstand zeitnah ein Protokoll zugeschickt werden (Mail).

Kürzere Sitzungen (online oder onsite) werden nach Zeitaufwand entschädigt: CHF 75.00 pro Stunde.

Für die Reise wird der Betrag einer Fahrkarte mit dem öffentlichen Verkehr 1. Klasse mit Halbtax-Abo entschädigt.

Eine Zusammenstellung der Sitzungen wird der Kassierin halbjährlich im vorbereiteten Excel zugestellt.

### **Art. 5: Vorstand**

Allen Mitgliedern des Vorstandes wird die jährliche Mitgliedergebühr der camvet.ch erlassen.

Die Präsident:in erhält eine jährliche Spesenentschädigung von CHF 1200.00.

Die Kassier:in erhält eine jährliche Spesenentschädigung von CHF 950.00.

Alle anderen Mitglieder des Vorstandes erhalten eine jährliche Spesenentschädigung von CHF 600.00.

### **Art. 6: Revisoren**

Die Revisoren erhalten für die Kontrolle der Finanzbuchhaltung des Vereins jährlich CHF 150.00.

### **Art. 7: Fortbildungskommission**

Die Mitglieder der Fortbildungskommission erhalten jährlich eine Spesenentschädigung von CHF 300.00. Mitglieder sind die jeweiligen Präsidenten der Fachkommissionen und ein Vorstandsmitglied, in der Regel die Präsidentin.

## **Art. 8: Fachkommissionen**

### **Art. 8.1.: Falldokumentationen – Prüfungen**

Die Gebühren für die Erlangung des Fähigkeitsausweises (FA) werden nach Aufwand festgelegt.

Dabei gilt Folgendes:

- für den administrativen Aufwand und die GST-Gebühren verrechnet die camvet.ch CHF 100.00

Experten (in der Regel zwei) erhalten (sofern nicht anderweitig entschädigt):

- pro kontrollierten Fallbericht je CHF 200.00
- pro mündliche Prüfung je CHF 100.00
- pro schriftliche Prüfung je CHF 100.00
  
- Reisespesen für die mündlichen Prüfungen: 1. Klasse Halbtax vom Wohnort des Experten zum Prüfungsort.
- Für die mündlichen Prüfungen wird pro Jahr und Fachgebiet ein Prüfungstermin im Voraus festgelegt.
- Besprechungen, E-Mails und sonstige Aufwände werden nicht zusätzlich abgegolten.

### **Art. 8.2.: Kontrolle der Bildungsstunden:**

Für die Kontrolle der Bildungsstunden zur Weiterführung des FA-Titels (=Rezertifizierung) erhält das bearbeitende Fachkommissionsmitglied pro kontrolliertes Mitglied CHF 25.00.

### **Art. 8.3.: Sitzungen der Fachkommissionen:**

Normalerweise bedarf es in den Fachkommissionen keiner Sitzungen, die Kommunikation erfolgt telefonisch oder elektronisch. Man sieht sich allenfalls an den FA-Prüfungen. Wird eine Sitzung benötigt, welche entschädigt werden soll, muss sie vom Vorstand vorgängig bewilligt werden. Ein Protokoll muss erstellt und dem Vorstand innerhalb von 2 Wochen zugesandt werden.

## **Art. 9: Diverse Entschädigungen**

Alle weiteren Entschädigungen, welche die Finanzkompetenz des Vorstands überschreiten, benötigen einen Auftrag der Mitgliederversammlung.

## **Art. 10: Inkrafttreten**

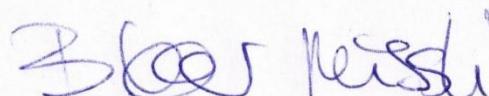
Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der camvet.ch vom **7. November 2025** in Kraft.

Die Präsidentin



Susanne Stocker

Die Aktuarin



Bettina Kocher Nüssli